

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE BÜHLER AR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenig Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Bühler.

Art. 4 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Vollzug umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- 2) Der Gemeinderat kann den Vollzug der kommunalen Gewässerschutzaufgaben der Kanalisationskommission übertragen.
- 3) Gemeinderat und Kanalisationskommission können zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere den Abwasserverband Bühler – Gais oder Private beiziehen oder beauftragen.

Art. 5 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP). Die Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennsystem.

Art. 6 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Art. 10 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme und Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbandes Bühler – Gais.
- 3) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen².

Art. 7 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 8 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 9 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann Abwasseranlagen übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht und sich die Anlage in einem baulich und technisch guten Zustand befindet.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigentümer übernehmen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Art. 10 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁴.

² Art. 103 des kant. Gesetzes über die Staatsstrassen, bGS 731.11

³ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁴ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

Art. 11 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁵.

II. ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12 Anschlusspflicht

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁶ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, muss in eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die Kanalisationskommission trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 13 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist⁷.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 14 Bewilligungspflicht

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁸. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen und die wesentliche Änderung der Menge und/oder der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers.
- 2) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig⁹.

⁵ Art. 17 der kant. Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

⁶ Art. 11 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁷ Art. 40, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

⁸ Art. 40, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

⁹ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

- 3) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹⁰. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 4) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 15 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss der kant. Bauverordnung¹¹ in mindestens 4-facher Ausfertigung einzureichen. Diese haben Auskunft zu geben über:
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die Kanalisationskommission die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten¹².

Art. 16 Abnahme

- 1) Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Kanalisationskommission zu melden. Erst nachdem diese festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- 2) Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

¹⁰ Art. 7, Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20

¹¹ Bauverordnung, bGS 721.11

¹² Art. 8, Abs. 5 der Bauverordnung, bGS 721.11

Art. 17 Ausführungspläne

- 1) Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen sind bis zur Bauabnahme bei der Kanalisationskommission einzureichen.
- 2) Werden diese Pläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Kanalisationskommission bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden dem Bauherrn verrechnet.

Art. 18 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

Art. 19 Haftung

- 1) Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Kanalisationskommission entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage.
- 2) Grundsätzlich haftet der Eigentümer der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 20 Allgemeine technische Vorschriften

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA, VSS und des VSA.
- 2) Soweit zweckmässig kann die Kanalisationskommission davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 21 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb wesentlich erschwert oder gefährdet, die Klärschlammbehandlung und -qualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹³.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle

¹³ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

- b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁴
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat, sofern nachteilige Wirkungen (z.B. Gestank) zu befürchten sind.
- 3) Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) ist nicht gestattet.

Art. 22 Unverschmutztes Abwasser

- 1) Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich und sinnvoll ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 23 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁵.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplanes (REP) bleiben vorbehalten.

Art. 24 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 25 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Regierungsrates über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁶.

¹⁴ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang 3

¹⁵ eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2

¹⁶ Version vom 30.09.1992

- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht, wenn möglich aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen, wo dies zweckmässig und sinnvoll ist.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 26 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 27 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die Kanalisationskommission kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die Kanalisationskommission die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an.
- 4) Werden die verfügten Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die Kanalisationskommission diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen.
- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁷.

Art. 28 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag zur sachgerechten Entsorgung mit der Gemeinde abzuschliessen.
- 2) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁸.
- 3) Die Kanalisationskommission legt fest, bei welchen Anlagen ein Entsorgungsnachweis zu erbringen ist.

Art. 29 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Die Kanalisationskommission erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

¹⁷ Gebührentarif für die Gemeinden, bGS 153.2

¹⁸ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.610

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 30 Finanzierung öffentlicher Gewässerschutzaufgaben

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 31 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

Art. 32 Finanzplanung

- 1) Die Kanalisationskommission erstellt zuhanden des Gemeinderates eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - e) Administrative Aufwendungen

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz¹⁹

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche GF (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 1993) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Für angebaute ehemalige Ökonomiegebäude ausserhalb Bauzone, welche zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die massgebliche Geschossfläche bezogen auf die maximal raumplanerisch zulässige Umnutzung festgelegt. Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 2) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100%
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100%
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	70%
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40%

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 20% werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt die Kanalisationskommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 3) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1500 m² 50% zu bezahlen. Für die das Mass von 1500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25% zu bezahlen.
 - 4) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
 - 5) Bei einer Umnutzung der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes - oder Teilen davon - ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs. 2 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

¹⁹ Art. 43 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 6) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	unabhängig vom Material der Dachhaut	1.0
	humusiert oder extensiv begrünt	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine (offen verfugt)	0.5
	Rasengittersteine, Sickersteine (z. B. Öko-Verbund)	0.25

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.
- 3) Keine Gebühr wird erhoben für die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Wege auf privatem Grund, welche ohne öffentlichen Gelder unterhalten werden.
- 4) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

Der Gemeinderat erlässt für die Anschlussgebühr von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser einen Tarif.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal 5 Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁰.

3. Benützungsgebühren

Art. 40 Grundsatz²¹

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr. (Laubbrunnen sind gebührenfrei)
- 3) Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser kann eine Grundgebühr erhoben werden.

**Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²²
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung. Bei Wohnbauten ohne Wasserzähluhr wird ein Jahresverbrauch von 150 m³ pro Wohneinheit festgelegt.
- 2) Für Landwirtschaftsbetriebe, die einen Teil des Wassers für den gewerblichen Betriebsteil verwenden, wird die Schmutzwassergebühr grundsätzlich gemäss Abs. 1 (Wohnbauten) festgelegt. Ein allfälliger Minderverbrauch ist vom Betrieb nachzuweisen.
- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung kann die Kanalisationskommission eine Pauschalgebühr erheben oder eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die Kanalisationskommission kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmessenrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA/FES-Modell²³. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) Für Spezialfälle legt die Kanalisationskommission die Gebühr fest.

²⁰ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

²¹ Art. 44, Abs. 1 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²² Art. 44, Abs. 2 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

²³ Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung", VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

**Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser²⁴
(Meteorwassergebühr)**

- 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung bemessen. Die, für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche, ergibt sich aus der Summe der mit den in Art. 35 festgelegten Abflussbeiwerten multiplizierten Teilflächen.
- 2) Die Meteorwassergebühr wird bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung) um 50 % reduziert.

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benützungsgebühr von verschmutztem- und unverschmutztem Abwasser einen Tarif. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für das entsprechende System decken.

Art. 46 Baukostenbeiträge

- 1) Die Gemeinde erhebt für den Bau von Sammelkanälen im Sanierungsgebiet Baukostenbeiträge, sofern durch die Sammelkanäle Grundstücke erschlossen werden oder die Anschlusspflicht für bestehende Bauten begründet wird. Die Baukostenbeiträge betragen für die Gesamtheit der beitragspflichtigen Grundeigentümer insgesamt höchstens 50 % der reinen Baukosten (ohne Projektierungskosten) eines von der Kanalisationskommission im Rahmen des Ausbauprogrammes festgesetzten Kanalabschnittes.
- 2) Die Baukostenbeiträge werden auf die beitragspflichtigen Grundeigentümer nach Massgabe des Vorteils, der ihnen durch den Anschluss an den Sammelkanal erwächst, verteilt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die mutmasslichen Kosten des Hausanschlusses, die Grösse der Liegenschaft und deren Nutzung.
- 3) Die Kanalisationskommission legt Projekt und Kostenverteiler für je einen Kanalabschnitt während 30 Tagen zur Einsicht auf und gibt den betroffenen Grundeigentümern von der Auflage durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Innerhalb der Auflagefrist kann jeder beteiligte Grundeigentümer zuhanden der Kanalisationskommission Einsprache erheben. Die Einspracheverhandlung ist mündlich und wird durch schriftlichen Entscheid der Kanalisationskommission abgeschlossen.

²⁴ Art. 44, Abs. 3 des kant. Umweltschutzgesetzes, bGS 814.0

- 4) Die Baukostenbeiträge werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Es können Akontozahlungen verlangt werden.
- 5) Für die Baukostenbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁵.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 47 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 48 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Kanalisationskommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an die Umweltschutz- und Energiedirektion rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen²⁶.

Art. 49 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die Kanalisationskommission deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 50 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat bzw. der Kanalisationskommission verzeigt werden.

Art. 51 Übergangsregelung

Erfolgt das Gesuch um Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen vor Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des alten Reglements festzusetzen.
Für bestehende Liegenschaften die bereits angeschlossen sind werden keine Anschlussgebühren erhoben.

²⁵ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

²⁶ Art. 18 und 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

Art. 52 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die Kanalisationsverordnung vom 24. Februar 1987 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 53 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom: 18. Mai 2003

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. August 2003

ANHANG

A. Definitionen/Abkürzungen

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert.)
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ²⁷ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Bodenhorizont belebt	belebte Bodenschicht (Humus)
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).

²⁷ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

Generelles

Kanalisationsprojekt (GKP) Das Generelle Kanalisationsprojekt (Vorläufer des Generellen Entwässerungsplanes) umfasst die Planung der abwassertechnischen Erschliessung des Siedlungsgebietes, insbesondere die Dimensionierung der notwendigen Kanalisationen.

Geschossfläche (Norm SIA 416)

Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.

Hausanschluss

Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.

Hausinstallationen

Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.), sowie die Ableitung bis zum ersten Kontrollschacht.

Meteorwasser

Regenabwasser: von Dächern, Zufahrten, Wegen und (Park-)Plätzen.
Reinabwasser: Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser.

Retention

Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation)

Trennsystem

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.

Versickerung

Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien)

Vorfluter

Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.

VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

VSS

Verband Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute

SIA

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich

FES

Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern